

britischen, amerikanischen und französischen Besatzungszone eine allgemeine Übereinstimmung erzielt. Die notwendigen Befehle werden durch die Befehlshaber dieser Zonen erlassen. Bekanntlich bestehen in der sowjetischen Besatzungszone keine Regeln, die den Umgang mit der deutschen Bevölkerung einschränken, so daß der obige Beschluß sich nicht auf diese Zone bezieht.

Alliierte Kontrollbehörde — Kontrollrat

Gesetz Nr. 1

Aufhebung faschistischer Gesetze

Der Alliierte Kontrollrat verordnet wie folgt:

Artikel 1

1. Folgende einzeln aufgeführte Gesetze politischen oder diskriminierenden Charakters, auf die sich das faschistische Regime in Deutschland stützte, werden samt allen ergänzenden und erläuternden Gesetzen, Erlassen und Befehlen widerrufen:

- a) das Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich vom 24. März 1933, Ges.-Samml. 1/141;
- b) das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933, Ges.-Samml. 1/175;
- c) das Gesetz zur Änderung einiger Vorschriften des Strafrechts und des Strafverfahrens vom 24. April 1933, Ges.-Samml. 1/341;
- d) das Gesetz zum Schutze der nationalen Symbole vom 19. Mai 1933, Ges.-Samml. 1/235;
- e) das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933, Ges.-Samml. 1/479;
- f) das Gesetz über die Volksabstimmung vom 14. Juli 1933, Ges.-Sammlung 1/479;
- g) das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933, Ges.-Samml. 1/1016;
- h) das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiuniform vom 20. September 1934, Ges.-Samml. 1/1269;
- i) das Reichsflaggengesetz vom 15. September 1935, Ges.-Samml. 1/1145;
- k) das Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935, Ges.-Samml. 1/1146;
- l) das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935, Ges.-Samml. 1/1146;
- m) das Preußische Gesetz über die Geheime Staatspolizei vom 10. Februar 1936, Gestapo 21;
- n) das Gesetz über die Hitlerjugend vom 1. September 1936, Ges.-Sammlung 1/993;
- o) die Verordnung gegen die Unterstützung der Tarnung jüdischer Gewerbebetriebe vom 22. April 1938, Ges.-Samml. 1/404;
- p) die Verordnung über die Anmeldung der Vermögen von Juden vom 26. April 1938, Ges.-Samml. 1/414;